



Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau

Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt

Tel.: +43 6452/5911-0, Fax: +43 6452/5911-33

gemeinde@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at

UID: ATU38520301

**Bauamt**

Erika Schnell

+43 (6452) 5911-121

erika.schnell@altenmarkt.at

Zahl: 031-0-BBPFWP-5/2024

Datum: 26.01.2026

Örtliche Raumplanung: Entwurfsauflage T401/121 Kirchenfeld - Brunnbauer

## **Kundmachung**

1. Gemäß § 65 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau für den Bereich "**Teiländerung Kirchenfeld - Brunnbauer**" einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe "**Kirchenfeld 1. Änderung**" mindestens vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt und im Internet unter [www.altenmarkt.at](http://www.altenmarkt.at) einsehbar ist. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

**Der Bürgermeister  
Mag. Josef Steger**

Bei Anschlag am: 26.01.2026

Abnahme nach dem: 23.02.2026

Angeschlagen am:

Angenommen am:



## Marktgemeinde Altenmarkt i. Pg.

### Bebauungsplan der Grundstufe Kirchenfeld 1. Änderung Entwurf



allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg  
ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung  
hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg  
t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20  
m: office@allee42.at • www.allee42.at

GZ 401 BPL 80Ä01/25-160  
Salzburg, 23.01.2026  
Projektleitung: DI Martin Sigl  
Bearbeitung: DI Edith Hofer  
DI Martin Sigl





## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1 VERORDNUNGSTEXT</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Festlegungen gem. § 51 ABS 2 ROG 2009</b>	<b>4</b>
1.2.1 Straßenfluchtlinien	4
1.2.2 Verlauf der Gemeindestraßen	4
1.2.3 Baufluchtlinien und Baulinien	4
1.2.4 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen	4
1.2.5 Bauhöhen	4
1.2.6 Erfordernis einer Aufbaustufe	4
<b>1.3 Festlegungen gem. § 53 ABS 2 ROG 2009</b>	<b>5</b>
1.3.1 Bauweise	5
1.3.2 Nutzung von Bauten	5
1.3.3 BF 1 – Maßnahmen zum Hochwasserschutz	5
1.3.4 BF 2 – Maßnahmen zum Bodenschutz	5
1.3.5 BF 3 – Oberflächenwasserbeseitigung	5
1.3.6 BF 4 – Maßnahmen zur Energieversorgung	5
<b>2 ERLÄUTERUNGSBERICHT</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Planungsgrundlagen GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009</b>	<b>6</b>
2.1.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes	6
2.1.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept	6
2.1.3 Flächenwidmung	7
2.1.4 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit	7
2.1.5 Verkehrserschließung	8
2.1.6 Technische Infrastruktur	8
2.1.7 Vorhandene Bausubstanz	8
2.1.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen	8
2.1.9 Problemanalyse	8
2.1.10 Planungsziele	9
<b>2.2 Verfahrensablauf</b>	<b>10</b>

# 1 VERORDNUNGSTEXT

## 1.1 GELTUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet umfasst inkl. der Erschließungsstraßen rund 2.309 m<sup>2</sup> und erstreckt sich über die GP-Nr. 63/2 und eine Teilfläche der GP Nr. 64/6, 63/1, 583, und 59/1-KG Altenmarkt gem. aktueller DKM (04/2025). Die Bezeichnung der Grundstücke 63/5 und 63/6 entspricht dem Teilungsplan (DI Martin Unterberger, GZ 1622-13/25, 11.09.2025).

## 1.2 FESTLEGUNGEN GEM. § 51 ABS 2 ROG 2009

### 1.2.1 Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien sind mit der Begrenzung der im Planungsgebiet angegebenen Verkehrsfläche ident.

### 1.2.2 Verlauf der Gemeindestraßen

Von der Römerstraße-Palfen zweigt nach Süden die Gemeindestraße „Kirchenfeld“ ab und weist eine Breite von ca. 7,0 m auf. Diese wird im Bereich des Teilgebietes (TGB) 1 Bauplatzes fortgeführt. Bis zur Erweiterung des Baulandes inkl. Durchbindungen der Straße ist auf dem Bauplatz (TGB 1) ein prov. Wendeplatz für PKW vorzusehen. Östlich von TGB 2 ist die Straße in einer Breite von 4,5 m zu errichten.

### 1.2.3 Baufluchtlinien und Baulinien

Die Baufluchtlinie verläuft entlang der Erschließungsstraße Kirchenfeld in einem Abstand von **5,0 m** zu deren Straßenfluchtlinien. Entlang des prov. Wendeplatzes wird die Baufluchtlinie mit **9,0 m** zur Straßenfluchtlinie festgelegt.

### 1.2.4 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Die bauliche Ausnutzbarkeit wird mit einer **Mindestdichte** von einer **Grundflächenzahl (GRZ)** von **0,20** und einer **maximalen Dichte (GRZ)** von **0,30** festgelegt.

BF 5: Wenn bei Bauten die Pflichtstellplätze in der Tiefgarage errichtet werden, erhöht sich die höchstzulässige bauliche Ausnutzbarkeit um 15%, nicht aber um mehr als 200 m<sup>2</sup> zusätzlicher Geschoßfläche. Wenn weniger als 100 % der Pflichtstellplätze (ausgenommen Besucherstellplätze) in einer Tiefgarage geschaffen werden, dann gilt der Bonus von 15 % aliquot zum Anteil der geschaffenen Tiefgaragenplätze.

### 1.2.5 Bauhöhen

Die zulässigen Gebäudehöhen werden mit einer **minimalen Dachtraufe** von **6,50 m** und einer **maximalen Dachtraufe** von **9,00 m** und dem **höchsten Punkt des Baues** (bzw. Firsthöhe) von **minimal 9,50 m und maximal 12,00 m**, bezogen auf das natürliche Niveau, festgelegt.

### 1.2.6 Erfordernis einer Aufbaustufe

Es besteht kein Erfordernis einer Aufbaustufe gem. § 50 Abs 3 ROG 2009.

## 1.3 FESTLEGUNGEN GEM. § 53 ABS 2 ROG 2009

### 1.3.1 Bauweise

Es wird eine offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt festgelegt.

### **1.3.2 Äußere architektonische Gestaltung**

Bei Hauptdächern sind die Dachformen **Flachdach, Grabendach, Pultdach und Tonnenendach nicht zulässig.**

### **1.3.21.3.3 Nutzung von Bauten**

Im Planungsgebiet sind in beiden Teilgebieten je mindestens 2 Wohneinheiten zu schaffen.

### **1.3.31.3.4 BF 1 – Maßnahmen zum Hochwasserschutz**

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze im Bereich der gelben Wildbachgefährzone. Diesbezüglich ist die zuständige Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bauverfahren beizuziehen und es sind allfällige Auflagen zu berücksichtigen. Ein schadloser Wasserabfluss ohne Beeinträchtigung Dritter ist zu gewährleisten.

### **1.3.41.3.5 BF 2 – Maßnahmen zum Bodenschutz**

Aufgrund der hohen Bodenbonitäten sind Maßnahmen zum Bodenschutz zu berücksichtigen. Die Versiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren z.B.: sind PKW-Stellplätze möglichst in wasser durchlässiger Bauweise zu errichten. Der anfallende humose Oberboden ist auf geeignete, weniger produktive Flächen, nach Möglichkeit innerhalb der Gemeinde, aufzubringen. Der Nachweis hat über das "Verwertungsformblatt Humus" (siehe Lesehilfe zur Bodenfunktionsbewertung, Land Salzburg) zu erfolgen, welches vom Bauherrn wie auch von der Erdbaufirma der Gemeinde vorzulegen ist. Dabei sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung entsprechend einzuhalten.

### **1.3.51.3.6 BF 3 – Oberflächenwasserbeseitigung**

Die Versickerung der Oberflächenwässer soll auf Eigengrund erfolgen (vgl. Sickerversuch Berger TB GmbH (GZ 1988). Die Sickerfähigkeit kann aufgrund der heterogenen Untergrundverhältnisse in anderen Bereichen abweichen. Dies gilt es in weiterführenden Verfahren genauer zu überprüfen. Die Dimensionierung der entsprechenden Sickeranlagen ist auf den entsprechenden kr-Wert anzupassen und auszulegen.

### **1.3.61.3.7 BF 4 – Maßnahmen zur Energieversorgung**

Die Energieversorgung ist in nachhaltiger Weise sicher zu stellen, bevorzugt durch Anschluss an die Fernwärme und Nutzung von Photovoltaik auf Dachflächen.

## **2 ERLÄUTERUNGSBERICHT**

### **2.1 BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN**

#### **1. Änderung**

Aufgrund der Baulanderweiterung im Süden des bestehenden Bebauungsplanes soll dieser erweitert werden. Zudem sollen architektonische Festlegung zur Dachform auf Basis der bestehenden Bauplatzerklärung auch in TGB 1 erfolgen.

### **1.42.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009**

#### **1.4.12.2.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes**

Das Planungsgebiet liegt südlich des Hauptortes im Kirchenfeld. Direkt angrenzend befindet sich im Norden ein Siedlungsverband, im Osten, Süden und Westen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen.

Das ggst. Planungsgebiet umfasst einen zwei Bauplatz-Baupläte mit ca. 1.0852.087 m<sup>2</sup> sowie einen Teil der Gemeindestraße mit ca. 222115 m<sup>2</sup>. Das Gelände ist flach und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

#### **1.4.22.2.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept**

Das REK wurde von der Gemeinde am 24.07.2024 beschlossen und am 31.10.2024 genehmigt. Es enthält folgende für den Bebauungsplan relevante Aussagen:

2 Standortbezogene Festlegungen

2.2 Raumeinheiten

2.2.1 Raumeinheit Ennsbecken

<b>59 - Kirchenfeld</b>	
Nutzung	Förderbarer Wohnbau
Widmungsvoraussetzungen	Grundtausch für bebaubare Grundstücke; Verbesserung Einmündung/Verlegung Römerstraße-Palfen
Erschließung	Verkehrserschließung: über Römerstraße-Palfen, Freihaltung einer Straßentrasse Richtung Kellerdörfel Wasserversorgung: TWA Gde Altenmarkt Abwasserentsorgung: Ortskanal Oberflächenentwässerung: nach Möglichkeit versickern, sonst Retention und Ableitung Energieversorgung: Salzburg AG, Nahwärme
Bauliche Entwicklung	Baudichte: mind. GRZ 0,20, mindestens 35 Wohneinheiten; GRZ 0,30 Bauhöhen: mind. TH 6,50 m, FH 9,50 m; TH 9,00 m, FH 12,00 m
Rahmenbedingungen	Bodenschutzmaßnahmen im BPL berücksichtigen; Möglichst Solar- und Nahwärmepotenzial nutzen (PV auf Dachflächen); Freihaltung einer Loipentrasse im BPL; Freihaltung von Flutgassen, Berücksichtigung von Objektschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der WLW in der gelben Zone; Siedlungsrandeingrünung im Westen und Süden

### **1.4.32.2.3 Flächenwidmung**

Das Planungsgebiet ist momentan teilweise als „Bauland –Gebiete für den förderbaren Wohnbau“ bzw. „Wichtige Verkehrsfläche der Gemeinde“ gewidmet. Die Erweiterungsfläche (1. Änderung) ist als „Grünland – Ländliches Gebiet“ gewidmet. Die Flächen des ggst. Planungsgebietes befinden sich zum Zeitpunkt der Bebauungsplanung im Flächenwidmungsplanteiländerungsverfahren und werden in teilweise befristetes „Bauland –Gebiete für den förderbaren Wohnbau“ bzw. „Wichtige Verkehrsfläche der Gemeinde“ ge-widmet.

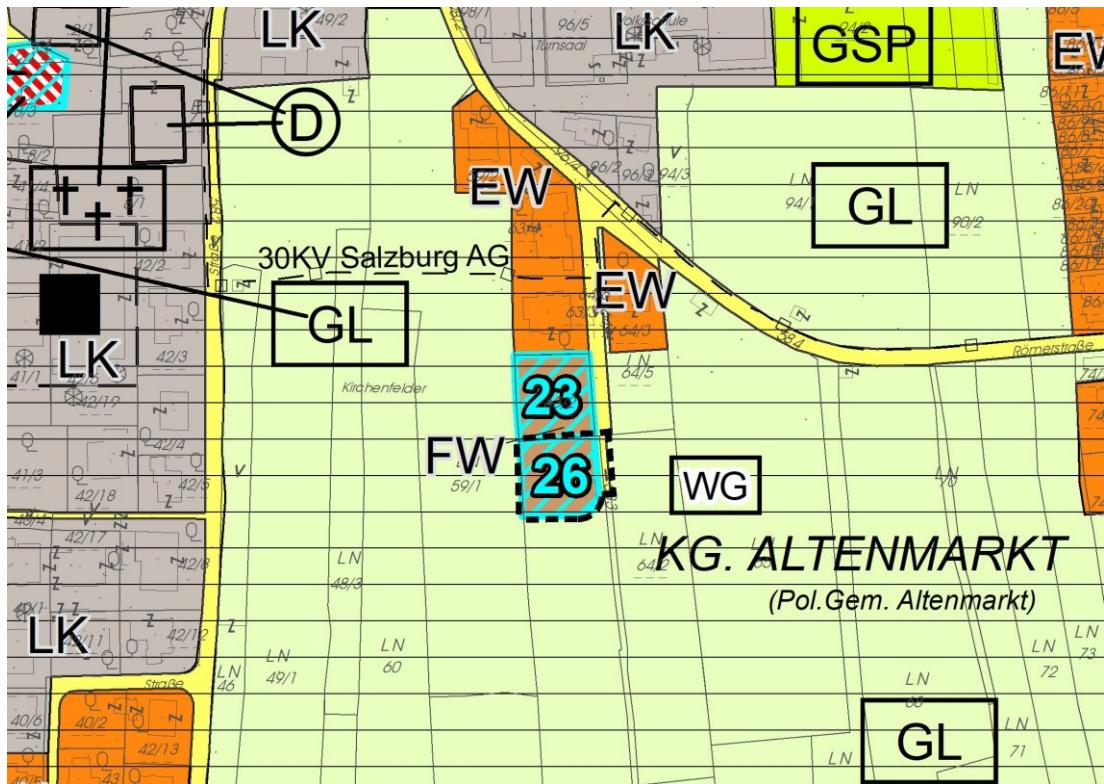


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan (Entwurf der Teiländerung)

### **1.4.42.2.4 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit**

**Natürliche Beschränkungen:** keine

**Rechtliche Beschränkungen:** Das Planungsgebiet liegt zur Gänze im Bereich der gelben Wildbachgefahrenzone. Die Stellungnahme der WLV im Zuge der Vorbegutachtung (17.02.2025) des Widmungsverfahrens ergab für TGB 1, dass gem. einer 2D-Hochwasser-abflusssimulation mit einer Gefährdung von "maximalen Wassertiefen von 0,5 m seitens des Zauchbaches bzw. 0,2 - 0,3 m seitens der Alten Zauch" zu rechnen ist. "Dieses Gefährdungsausmaß lässt sich bei Bebauung der Fläche über entsprechende Objektschutzmaßnahmen ausgleichen." Diesbezüglich ist die zuständige Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bauverfahren zu laden (siehe Kap. 1.3.3). Für TGB 2 wurde eine Stellungnahme der WLV eingeholt (19.01.2026), wonach sich das Gefährdungsausmaß bei Bebauung der Fläche über entsprechende Objektschutzmaßnahmen ausgleichen lässt.

### **1.4.52.2.5 Verkehrserschließung**

**Öffentlicher Verkehr:** Die nächstgelegene Bushaltestelle ("Altenmarkt Schulen") liegt ca. 250 m entfernt.

**Individualverkehr:** Das Planungsgebiet ist über die bestehende, um den Bauplatz zu erweiternde Gemeindestraße „Kirchenfeld“ erschlossen. Diese wird im Bereich des Teilgebietes 1 Bauplatzes fortgeführt. Die Möglichkeit einer Errichtung eines Gehsteiges besteht. Darüberhinaus ist ein prov. Wendehammer, welcher gem. Schreiben von Berger TB GmbH (PlanNr. 2042/122-25, 12.12.2025) auch für Müllfahrzeuge ausreicht, für PKW auf dem Bauplatz vorzusehen, bis die Aufschließungsstraße weiter fortgesetzt wird. Im Bereich von Teilgebiet 2 verschmälert sich die Straße (vorläufig) auf eine Breite von ca. 4,5 m.

### **1.4.62.2.6 Technische Infrastruktur**

**Energieversorgung:** Salzburg AG, Nahwärme

**Wasserversorgung:** TWA Gde. Altenmarkt

**Abwasserbeseitigung:** Fäkalwässer: Ortskanal; Oberflächenwässer: Versickerung auf Eigengrund (ein Nachweis wurde seitens Berger TB GmbH erbracht, s.u.)

### **1.4.72.2.7 Vorhandene Bausubstanz**

**Im Planungsgebiet:** keine

**In der Umgebung:** Im Norden befinden sich Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser bzw. die Schulen von Altenmarkt.

### **1.4.82.2.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen**

Für unbebaute Flächen gibt es keine rechtskräftigen Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen.

## **2.2.9 Problemanalyse**

### **1.4.9 Erstaufstellung:**

Da für ggst. Fläche eine Bebauungsabsicht besteht und die gemäß Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) zur Bebauung vorgesehenen unverbauten Flächen das Ausmaß von 5.000 m<sup>2</sup> überschreiten, ist eine Planfreistellung nicht möglich und ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Diese ist auch im Hinblick auf ein Gesamtkonzept für die weitere Erschließung des Kirchenfeldes (siehe auch standortbezogene Festlegungen im REK) zweckmäßig.

Der Boden verfügt lt. Bodenfunktionsbewertung (SAGIS) eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (5b) und Abflussfunktion (5), Bodenschutzmaßnahmen sind zu Verringerung der Auswirkung notwendig.

### **1. Änderung**

Die Problemanalyse der Erstaufstellung gilt auch für die Erweiterungsfläche der 1. Änderung.

## **2.2.10 Planungsziele**

### **1.4.10 Erstaufstellung und 1. Änderung**

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die von der Römerstraße - Palfen abzweigende, 7 m breite Gemeindestraße „Kirchenfeld“, welche nun um ~~das TGB 1en Bauplatz~~ verlängert werden soll. Die Möglichkeit zur Errichtung eines Gehsteiges besteht in diesem Bereich (bei 5,25 m breiter Fahrfläche für den Begegnungsfall LKW/PKW bei 30 km/h lt. RVS). Ebenso wird ein prov. Wendeplatz für PKW bzw. Müllfahrzeuge (s.o.) im Norden des Bauplatzes vorgesehen bis es zur Erweiterung des Kirchenfeldes inkl. verkehrs-technischen Durchbindung kommt.

Die Straßenfluchlinien verlaufen entlang der Verkehrsfläche, die Baufluchlinie in einem Abstand von 5,0 m zu dieser. Um einen prov. Wendeplatz sicherzustellen, wird in diesem Bereich der Abstand auf 9,0 m zur Straßenfluchlinie erhöht.

Die bauliche Ausnutzbarkeit wird gemäß Zielsetzungen des REK und im Hinblick auf die Widmung als Fläche für den förderbaren Wohnbau mit einer Mindestdichte von einer Grundflächenzahl GRZ von 0,2 und einer maximalen GRZ von 0,3 festgelegt. Im Zuge der nachfolgenden Verfahren sind die Bauvorhaben darauf zu prüfen, ob sie im Hinblick auf ihre Verwendung, Wohnnutzfläche und Bebauungsdichte nach den jeweils gültigen wohnbauförderungsrechtlichen Vorschriften des Landes förderbar sind (vgl. § 30 (1) Z. 2a lit. a) ff ROG 2009).

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden gemäß den standortbezogenen Festlegungen des REK mit der minimalen obersten Dachtraufe von 6,50 m und der maximalen Dachtraufe von 9,00 m dem höchsten Punkt des Baues (bzw. Firsthöhe) von minimal 9,5 m und max. 12,0 m bezogen auf das natürliche Gelände festgelegt.

Die Bauweise wird, wie ortsüblich, mit offen freistehend – oder gekuppelt definiert. Um den bodenpolitischen Zielen und dem Ziel des haushälterischen Umganges mit Grund und Boden (max. 700 m<sup>2</sup> pro Eigenbedarf, vgl. § 5 Z.2 lit. a ROG 2009) zu entsprechen, werden im Hinblick auf die Flächengröße mind. zwei Wohneinheiten im Teilgebiet vorgeschrieben.

Aufgrund der Lage im Bereich der gelben Wildbachgefahrenzone ist die zuständige Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bauverfahren zu laden und es sind allfällige Auflagen zu berücksichtigen. Die Möglichkeit eines schadlosen Wasserabflusses ohne die Beeinträchtigung Dritter ist hier zu gewährleisten.

Im Hinblick auf das Vorhandensein hochwertiger Böden werden Bodenschutzmaßnahmen festgelegt.

Für die Möglichkeit zur Versickerung der Oberflächenwässer auf Eigengrund wurde ein Nachweis (Berger TB GmbH, 06.02.2025 GZ: 1988) im Bereich des Schurfs erbracht. Aufgrund der inhomogenen Untergrundverhältnisse und der möglichen Abweichungen ist die Sickerfähigkeit auf Basis eines konkreten Projektes zu prüfen und die Dimensionierung der Sickeranlagen auf den entsprechenden k<sub>r</sub>-Wert anzupassen. ~~Da die Untergrundverhältnisse erfahrungsgemäß heterogen sind, ist die Sickerfähigkeit je nach Anordnung und Dimensionierung in weiterführenden Verfahren genau zu überprüfen. Ebenso sind die Anlagen auf den entsprechenden kr-Wert anzupassen und auszulegen.~~

Zur Berücksichtigung der Zielsetzungen des REK werden Maßnahmen zur nachhaltigen Energieversorgung festgelegt. Das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Nahwärme, nach Möglichkeit sollte dieses Potential neben dem solaren Potential des Standortes genutzt werden.

### **1. Änderung:**

Im Bereich von TGB 2 verschmälert sich die Straße aufgrund derzeit noch nicht absehbbarer Widmung im Osten auf eine Breite von 4,50 m (gem. -Abstimmung mit dem TB Berger 10/2025), und erschließt so das TGB 2. Bei Weiterführung des Baulandes im Osten, soll die Straßenbreite aufgeweitet werden und einen Gehsteig ermöglichen. Bezuglich der baulichen Ausnutzbarkeit wird ein „Tiefgaragenbonus“ in Anlehnung an §56 Abs. 6 ROG 2009 sowie die bisher gehandhabte Aliquotierung in allen Teilgebieten festgelegt. Im Hinblick auf das Gebot des Bodensparens wird auch im TGB 2 die Mindestzahl an Wohneinheiten mit 2 festgelegt. Im Sinne eines möglichst ortsbildtypischen äußeren Erscheinungsbildes wird eine -Festlegung, welche die Dachformen Flach-, Pult-, Graben- und Tonnendach für Hauptdächer ausschließt, für beide Teilgebiete ergänzt. Die bestehende Bauplatzerklärung von TGB 1 (Zahl: 031-7-BP-16/2025; 05.06.2025)- beinhaltet diese Festlegung bereits. Auch für TGB 2 wurde ein Sickernachweis durch TB Berger (GZ:2041, 22.10.2025) erbracht, wonach dieselben oben angeführten Bedingungen gelten.

## **1.52.3 VERFAHRENSABLAUF**

### **Erstaufstellung**

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt mit gleichzeitiger Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auflage des Entwurfes: 11.02.2025 bis 11.03.2025

Beschluss des Bebauungsplanes: 23.04.2025

Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung: ...

Beilagen: Rechtsplan – Beschluss (M 1:500)

### **1. Änderung**

Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt mit gleichzeitiger Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auflage des Entwurfes: ... bis ...

Beschluss des Bebauungsplanes: ...

Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung: ...

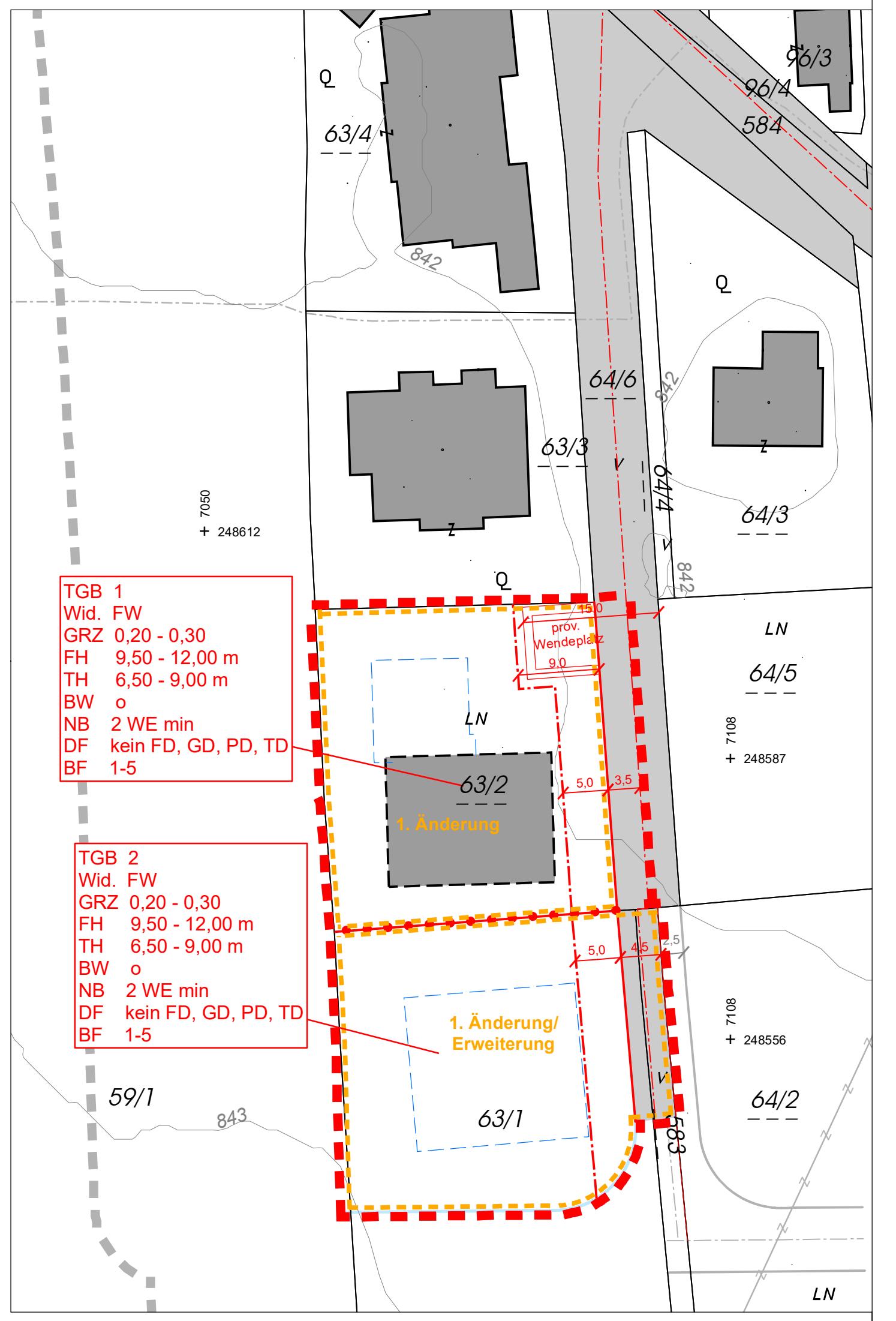
Beilagen: Evidenzplan, Rechtsplan – Entwurf (M 1:500)

# Marktgemeinde Altenmarkt

Nr. BPL. 80Ä01

## Bebauungsplan der Grundstufe Kirchenfeld 1. Änderung

### Rechtsplan (Entwurf)



### LEGENDE

Die Werte in der Legende sind beispielhaft, es gelten die Angaben im Plan!  
Noch nicht verordnete Festlegungen sind GRAU dargestellt!

#### Bestand:

- Grundstücksgrenzen Bestand
- Grundstücksnummer Bestand
- Messpunkte Geländehöhe
- Höhenschichtenlinien lt. SAGIS (aktueller Stand)
- Bebauung Bestand

Bebauung Bestand (aus Einreichplan Architektur Plan Bau Oberreiter (22.05.2022))

#### Festlegungen gem. § 51 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 ROG 2009

- Straßenfluchtlinie
- Bauflechtlinie (BFL)
- Gemeindestraße
- GRZ
- FH
- TH
- BW o
- NB 2 WE min
- DF Dachform... kein Flachdach (FD)  
kein Grabendach (GD)  
kein Pultdach (PD)  
kein Tonnendach (TD)

#### Sonstige Darstellungen

- Grenze des Planungsbereiches
- Grenzen anderer Bebauungspläne
- Grenze des Änderungsbereiches
- Bemaßung in Meter
- Koordinaten im Landeskoordinatensystem für Bezugsmeridian M31:  
x = +/-0
- Gemeindestraße (Konzept)
- BF 1, 2,...
- Projekt (unverbindliche Darstellung)

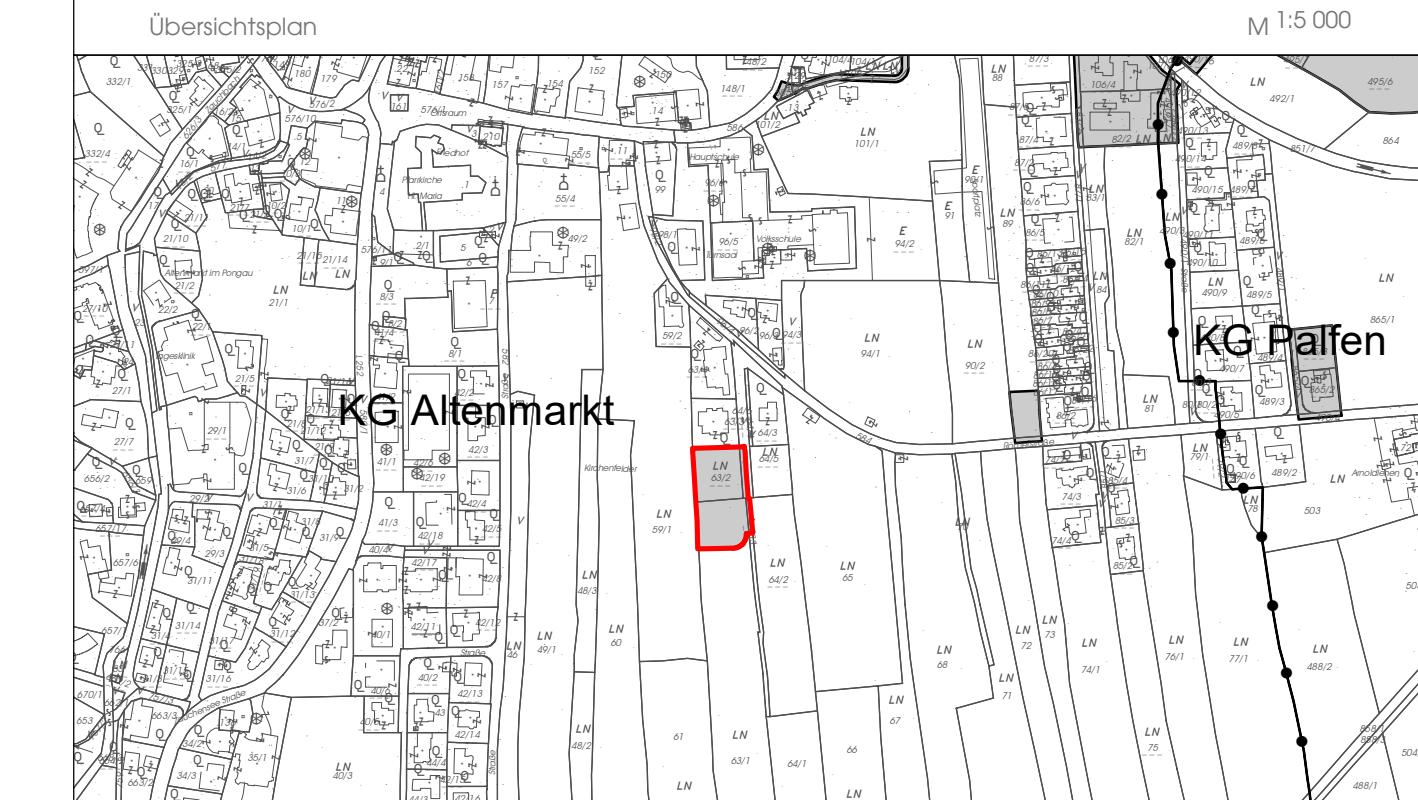
**TGB**  
Wid.  
GRZ  
FH  
usw.

Nutzungsschablone für einheitliche Bebauungsbedingungen:  
TGB Teilgebiet (fortlaufend nummeriert)  
Wid. Widmung lt. Flächenwidmungsplan:  
FW Bauland - förderbarer Wohnbau

Übrige Festlegungen: s. oben!

M 1:500

10 5 0 10 Meter



Öffentliche Auflage des Entwurfs von:	bis:
Beschluss der Gemeindevertretung vom:	
Kundmachung gemäß Gemeindeordnung von:	bis:
Beginn der Rechtswirksamkeit am:	

Plangrundlage: DKM (BEV) Stand: 01.04.2025  
Höhenschichten: OGD Portal Land Salzburg, Stand: 09/2022  
Teilungsplan GZ.: 1662-13/25, DI Martin Unterberger Stand: 11.09.2025

M 1:500

#### Planverfasser:



allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg  
ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung  
hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg  
t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20  
m: office@allee42.at • www.allee42.at

Projektleitung: DI Martin Sigl  
Bearbeitung: DI Edith Hofer

GZ 401 BPL 80Ä01/25-160  
Salzburg, am 23.01.2026